

5. Erweiterung der Abgrabung Buir

im Rhein-Erft-Kreis, Stadt Kerpen
Gemarkung Buir, Flur 5, und Flur 11, diverse Flurstücke

Antrag nach §§ 3 und 7 AbgrG NRW

Deckblattplanung

Bearbeitung:

Anders u. Thomé
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Campus Fichtenhain 42 - 47807 Krefeld
Telefon: 02151/55 75 0
Telefax: 02151/55 75 55
E-Mail: ra-anders@t-online.de

Ansprechpartnerin:

Frau Ellinghoven

Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbB

Schlottfelder Straße 38 - 52074 Aachen
Telefon: +49 (0) 241 / 16 911 30
Telefax: +49 (0) 241 / 16 911 31
E-Mail: mail@schoeke.de

Ansprechpartnerin:

Frau Schöke

Antragsteller/in:



Rheinische Baustoffwerke GmbH

Auenheimer Straße 25
50129 Bergheim

Ansprechpartnerin:

Frau Schumacher
claudia.schumacher@rheinischebaustoffwerke.de
Telefon: +49 (0) 22 71 / 751 25 755

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	3
1.1.	Anlass.....	3
1.2.	Verfahrensrelevanz der Anpassung der Erweiterungsplanung.....	4
2.	PLANERISCHE VORGABEN	8
3.	ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG	10
3.1.	Vom Vorhaben betroffene Flurstücke	10
3.2.	Angaben zum Abbau	12
3.2.3.	Nutzung der Wegeparzelle 17 tlw.....	13
3.2.4.	Art, Menge und Unterbringung von Abraum und Oberboden	14
3.2.5.	Zeitlicher Ablauf der Abgrabung.....	14
3.2.6.	Angaben über die Herrichtung.....	15
4.	AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG IM LBP (TEIL II DES ANTRAGS).....	16
5.	AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IM UVP-BERICHT (TEIL III DES ANTRAGS).....	20
5.1.	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	20
5.2.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
5.3.	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft	22
5.4.	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	23
5.5.	Wechselwirkungen	23
6.	AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE BELANGE DES ARTENSCHUTZ IM FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG (TEIL IV DES ANTRAGS).....	24
7.	BESCHREIBUNG DER ZUM SCHUTZ PLANUNGSRELEVANTER ARTEN VORGESEHENEN VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN	25
7.1.	Artenübergreifende Maßnahmen.....	25
7.1.1.	Schutzzone.....	25
7.1.2.	Bauzeitenbeschränkung	25
7.2.	Maßnahmen für die Haselmaus.....	26
7.3.	Maßnahmen für die Feldlerche.....	27
7.4.	Maßnahmen für Graureiher und Rohrweihe	29
7.5.	Maßnahmen für Teichrohsänger und Wasserralle.....	29
7.6.	Maßnahmen für Amphibien	29

Anlagenverzeichnis

		Maßstab	Stand
Anlage 1	Abbauplan.....	1:2.500	09.07.2021
Anlage 2	Schnitt Abbau A-A',	1:1.000/1.000	11.05.2021
Anlage 3	Schnitt Abbau B-B',	1:1.000/1.000	11.05.2021
Anlage 4	Schnitt Abbau C-C',	1:1.000/1.000	11.05.2021
Anlage 5	Schnitt Abbau Rampe, D-D'.....	1:1.000/1.000	09.07.2021
Anlage 6	Rekultivierungsplan,	1:5.000	12.07.2021
Anlage 7	Schnitt Rekultivierung A-A',	1:500	21.05.2021
Anlage 8	Schnitt Rekultivierung B-B',	1:500	25.05.2021
Anlage 9	Schnitt Rekultivierung C-C',	1:500	21.05.2021
Anlage 10	Schnitt Rekultivierung Rampe D-D'.....	1:500	13.07.2021
Anlage 11	Lageplan Artenschutzmaßnahmen,	1:2.500	25.05.2021
Anlage 12	Lageplan Kompensation – CEF-Maßnahme Feldlerche,.....	1:5.000	25.05.2021

1. ALLGEMEINES

1.1. Anlass

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5 und 6, diverse Flurstücke, auf Grundlage der Abtragungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978 (Az.: 51.2.2 BM 1/9) in der aktuellen Fassung der Änderungs- bzw. Genehmigungsbescheide des Rhein-Erft-Kreises eine Trockenabgrabung von Sand und Kies. Zuletzt wurde mit Datum vom 25.04.2014 die 4. Erweiterung in der aktuell gültigen Fassung vom 18.09.2018 durch den Rhein-Erft-Kreis genehmigt. Das Kieswerk Buir befindet sich nördlich der A 4 neu und der Ortslage Kerpen-Buir sowie westlich der Ortslage Manheim.

Um auch den zukünftigen Rohstoffbedarf weiterhin zu decken und die Sicherung des Standortes zu gewährleisten, hat das Unternehmen am 17.12.2019 die Zulassung einer Erweiterung der Abgrabungsflächen in östlicher Richtung auf einer Fläche von etwa 17,9 ha inkl. Sicherheitsabstand beantragt (5. Erweiterung). Diese erstreckte sich auch auf die im Eigentum der Stadt Kerpen stehenden Wirtschaftswegeparzellen in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 15 tlw. und 17 tlw., sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34 tlw., 53 tlw. und 64 tlw. (siehe nachfolgende Abbildung 1, dort die rot hinterlegten Flächen).

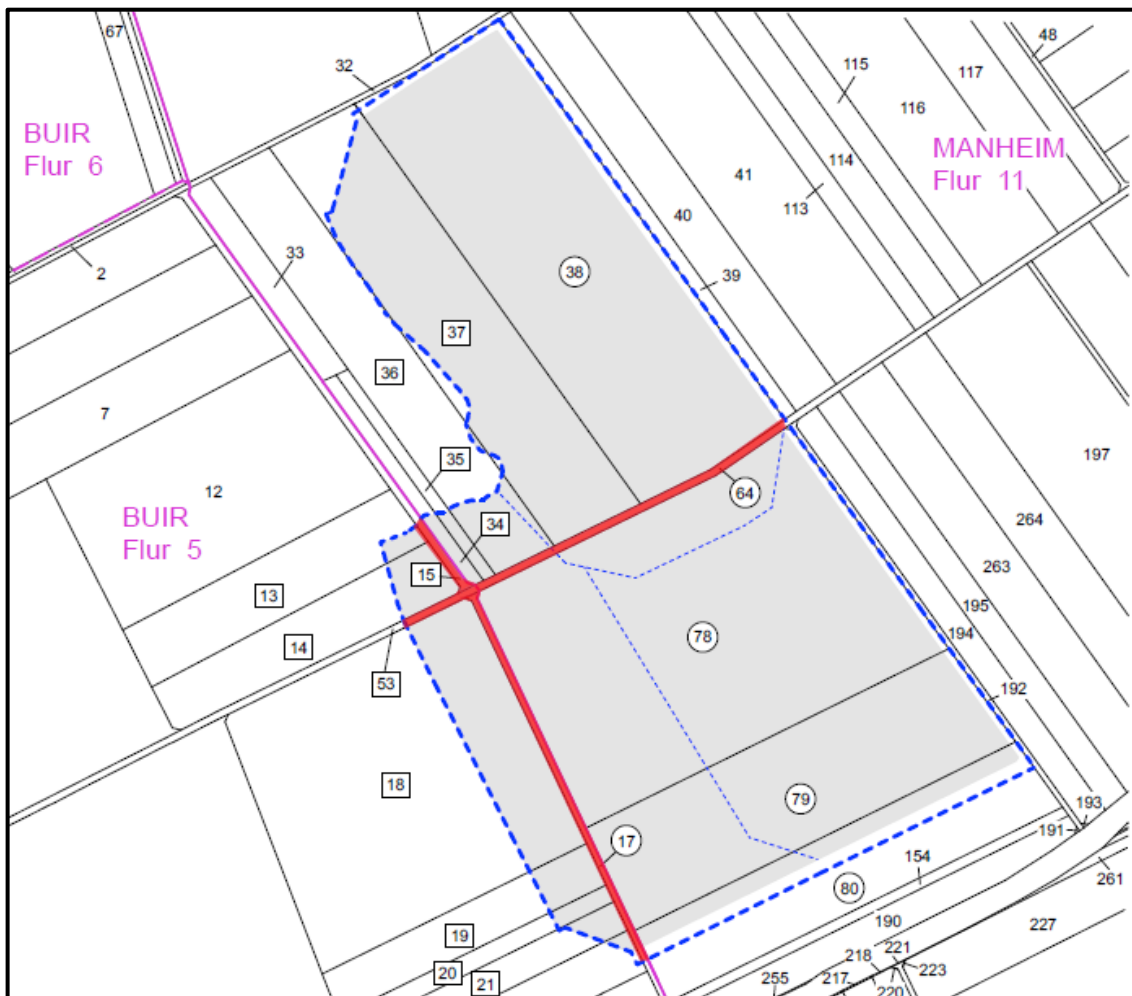


Abb. 1: Darstellung der gemäß Planung vom Dezember 2019 innerhalb der 5. Erweiterung gelegenen Wegeparzellen

Mit Schreiben vom 29.04.2021 hat die Stadt Kerpen gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis erklärt, die vorgenannten Wegeparzellen nicht für eine Abgrabungserweiterung zur Verfügung stellen zu wollen. Dies macht eine Anpassung der Erweiterungsplanung notwendig, die Gegenstand der vorliegenden Deckblattplanung ist.

Sie sieht eine Aufteilung der 5. Erweiterung in eine Erweiterungsfläche Nord und eine Erweiterungsfläche Süd vor. In den die Erweiterungsfläche Nord und Süd trennenden Wirtschaftsweg in der Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstück 64 tlw., soll nach der modifizierten Planung im Zuge der Rohstoffgewinnung nicht eingegriffen werden. Er bleibt in Dammlage zwischen den Erweiterungsflächen Nord und Süd erhalten. Gleiches gilt für den die Erweiterungsfläche Süd sowie die westlich gelegene 4. Erweiterung trennenden Wirtschaftsweg in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 17 tlw. Auch dieser Wirtschaftsweg bleibt in Dammlage erhalten. Die übrigen Wirtschaftswegeparzellen bleiben gegenüber der bestehenden Genehmigungslage unverändert. Dort findet kein Abbau statt.

Die Erschließung der Erweiterungsfläche Nord erfolgt über die bestehende Abgrabung mittels einer Förderbandanlage, die unmittelbar nördlich des südlichen Böschungsfußes in einem 10 m breiten Versorgungskorridor – ausgehend von der Erweiterungsfläche Nord – unter Inanspruchnahme der Grundstücke Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34 – 37 jeweils tlw., sowie der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 11, 13, 14, 15 und 57 jeweils tlw., erfolgen soll. Die Erweiterungsfläche Süd soll unter Überquerung der Wirtschaftswegeparzelle Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 17 tlw., über eine Rampe mit der bestehenden Abgrabung verbunden werden. Die in der Erweiterungsfläche Süd gewonnenen Rohstoffe werden mittels LKW oder Dumper von der Erweiterungsfläche Süd in die bestehende Abgrabung verbracht und von dort über die Bandanlage zum Kieswerk transportiert.

Durch die Anpassung der Planung reduzieren sich die Antragsfläche auf etwa 16 ha und das gewinnbare Rohkiesvolumen auf etwa 2,22 Mio. m³. Ausgehend von einem jährlichen Fördervolumen von bis zu 610.000 m³ wird die Abgrabungserweiterung 3 Jahre und 4 Monate nach Beginn der Erweiterung abgeschlossen sein. Die Herrichtung der Erweiterungsflächen soll – wie bereits bisher geplant – in Tieflage erfolgen. Nach Beendigung des Abbaus soll auf ihnen eine natürliche Sukzessionsentwicklung mit dem Zielbiotoptyp Wald ermöglicht werden.

1.2. Verfahrensrelevanz der Anpassung der Erweiterungsplanung

Die Anpassung der Erweiterungsplanung erfordert in Ansehung des § 73 Abs. 8 VwVfG keine Wiederholung des Anhörungsverfahrens.

Nach dieser Bestimmung ist, wenn ein ausgelegter Plan (hier: UVP-pflichtiger Antrag auf Genehmigung einer Abgrabungserweiterung) geändert werden soll und dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde sowie einer Vereinigung oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen binnen zwei Wochen zu geben.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn die Änderung der Planung das Gesamtkonzept des Vorhabens nicht berührt und dessen Identität gewahrt bleibt; sie darf nicht zu einem Vorhaben führen, das nach Gegenstand, Größe und Betriebsweise im Wesentlichen andersartig ist. In einem solchen Fall ist ein vollständiges Anhörungsverfahren mit erneuter Auslegung erforderlich (vgl. Neumann/Külpmann: in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, Rn. 134).

Eine derartige quantitative oder qualitative Wesensänderung lässt sich aus der vorliegenden Deckblattplanung ebenso wenig herleiten, wie eine unterhalb dieser Schwelle liegende relevante Veränderung, die ein vereinfachtes Anhörungsverfahren erforderlich machen würde.

Verfahrensrelevant im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG sind nur solche Änderungen, die wesentlich (erheblich) sind; geringfügige Neubelastungen reichen nicht aus (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –; siehe auch Urteil vom 4. April 2012 – 4 C 8/09 u. a. –; OVG RP, Urteil vom 8. Mai 2008 – 1 C 10511/06.OVG –; jeweils juris). Dagegen bedarf es keines ergänzenden Anhörungsverfahrens, wenn die Änderung den Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter geringer als bisher berührt oder sich sonst ausschließlich positiv auswirkt (BVerwG, Urteil vom 12. August 2009, a.a.O.).

Davon kann – wie nachfolgend noch im Einzelnen dargelegt werden wird – vorliegend ausgegangen werden. Im Rahmen der Deckblattplanung werden lediglich Veränderungen vorgenommen, welche die Belange von Betroffenen nicht stärker belasten.

Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen gehen mit der geänderten Planung ebenfalls nicht einher. Zwar werden durch die Anlage des Versorgungskorridors zur Erschließung der Erweiterungsfläche Nord die Grundstücke in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 11, 13, 14 und 57 (jeweils tlw.) gegenüber der bisherigen Planung erstmalig betroffen.

Die vorgenannten Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Abgrabung Buir, welche mit Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidenten Köln vom 31.08.1990, Az.: 51.2.7-BM 6/2, zugelassen wurde. Unmittelbar südlich schließen sich die Flächen der 4. Abgrabungserweiterung an, die mit Genehmigungsbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, - befristet bis zum 31.12.2025 - zugelassen wurde. Letztgenannte Genehmigung umfasst auch die Randböschungen der Altgrabung (2. Erweiterung), im Bereich derer der gemäß vorliegender Deckblattplanung vorgesehene Versorgungskorridor angelegt werden soll.

Weit überwiegend stellen sich die von dem Versorgungskorridor eingenommenen Flächen als noch in Nutzung befindliche offene Sand- und Kiesflächen dar. Nur ein mit etwa 800 m² untergeordneter Teil der Flächen wird von im Rahmen natürlicher Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen eingenommen (siehe die in der nachfolgenden Abbildung 2 rot hinterlegten Teilflächen).



Abb. 2: Darstellung der Gehölzflächen innerhalb des geplanten Versorgungskorridors

Es handelt sich um Pionier- und Vorwaldstadien aus heimischen Baum- und Straucharten, insbesondere Sand-Birken, Weiden und Pappeln. Die Strukturen bestehen ausnahmslos aus Stangenholz/Jungwuchs (BHD bis 13 cm), deren Lebensraumbedeutung aufgrund des noch jungen Alters der Bestände sehr eingeschränkt ist. Sie stellen keinen Lebensraum planungsrelevanter Arten dar und sollen ausweislich der vorliegenden Deckblattplanung grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Arten beseitigt werden. Innerhalb der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung soll ein Eingriff in den Gehölzbestand ausnahmsweise nur bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit und nur dann erfolgen, wenn eine durch Fachleute durchzuführende Kontrolle ergibt, dass innerhalb der Bestände keine Nistplätze geschützter Vogelarten vorhanden sind.

Der Verlust der Gehölzstrukturen wird durch die im Rahmen der Herrichtung geplanten Maßnahmen zudem vollständig kompensiert, sodass nach Beendigung des Erweiterungsvorhabens insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

Die für die betreffenden Flächen vorliegenden Genehmigungen gehen - der derzeitigen Rechtslage entsprechend - ferner davon aus, dass die Gehölzstrukturen (ab 2026) durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden, und setzen dementsprechend voraus, dass die dort entstandene "Natur auf Zeit" wieder beseitigt wird.

Dass durch die im Vorfeld der Anlage des Versorgungskorridors notwendige Beseitigung der vorbeschriebenen Gehölzstrukturen erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, kann deshalb nicht angenommen werden. Das gilt zumal, als sich die Inanspruchnahme entsprechender Gehölzstrukturen im Vergleich zur Ursprungsplanung schon alleine dadurch erheblich reduziert, dass die Böschungs- und Abstandsflächen der Altabgrabung bei Realisierung der vorliegenden Deckblattplanung weitgehend erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme von Pionierwald reduziert sich dementsprechend von 6.707 m² auf 3.198 m².

Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen können sich auch nicht daraus ergeben, dass der geplante Versorgungskorridor unmittelbar an den als Schutzzone für diverse planungsrelevante Arten vorgesehenen Waldbestand angrenzt. Denn in diesen Waldbestand wird weder unmittelbar eingegriffen, noch ist er von relevanten mittelbaren Umweltauswirkungen betroffen, die zu einer Beeinträchtigung der dort vorhandenen Lebensräume führen.

Die Revierzentren der in dem Wald vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Wasserralle, Teichrohrsänger) befinden sich im Zentrum des Waldes, etwa in 140 m Entfernung zu dem geplanten Versorgungskorridor (siehe nachfolgende Abbildung 3).



Abb. 3: Darstellung der Revierzentren planungsrelevanter Vogelarten in dem nördlich des Versorgungskorridors gelegenen Wald (Quelle: IVÖR)

Bei dieser Entfernung des Versorgungskorridors zu den Revierzentren der geschützten Arten ist nicht zu erwarten, dass diese durch mit der Nutzung des Versorgungskorridors verbundene Emissionen beeinträchtigt werden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich derzeit schon unmittelbar südlich an den geplanten Versorgungskorridor angrenzend betrieblich genutzte Fahrwege befinden, trotz deren Nutzung die in Rede stehenden Arten den nördlich gelegenen Wald als Lebensraum nutzen. Es ist deshalb anzunehmen, dass gegenüber den mit dem Kieswerksbetrieb einhergehenden Emissionen ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Durch die im Bereich des Versorgungskorridors geplante Bandstraße, die gegenüber den bereits vorhandenen Fahrwegen nur um 10 m näher an den in Rede stehenden Waldkomplex heranrückt, werden keine stärkeren Emissionen verursacht als durch den bisherigen Fahrzeugverkehr. Die Ursprungsplanung

sah im Übrigen ebenfalls bereits die Verlegung einer Bandstraße südlich des vorgenannten Waldkomplexes vor. Im Vergleich zur Ursprungsplanung rückt der zur Aufnahme der Bandstraße vorgesehene Versorgungskorridor lediglich um 60 m näher an den Wald heran (siehe nachfolgende Abbildung 4).

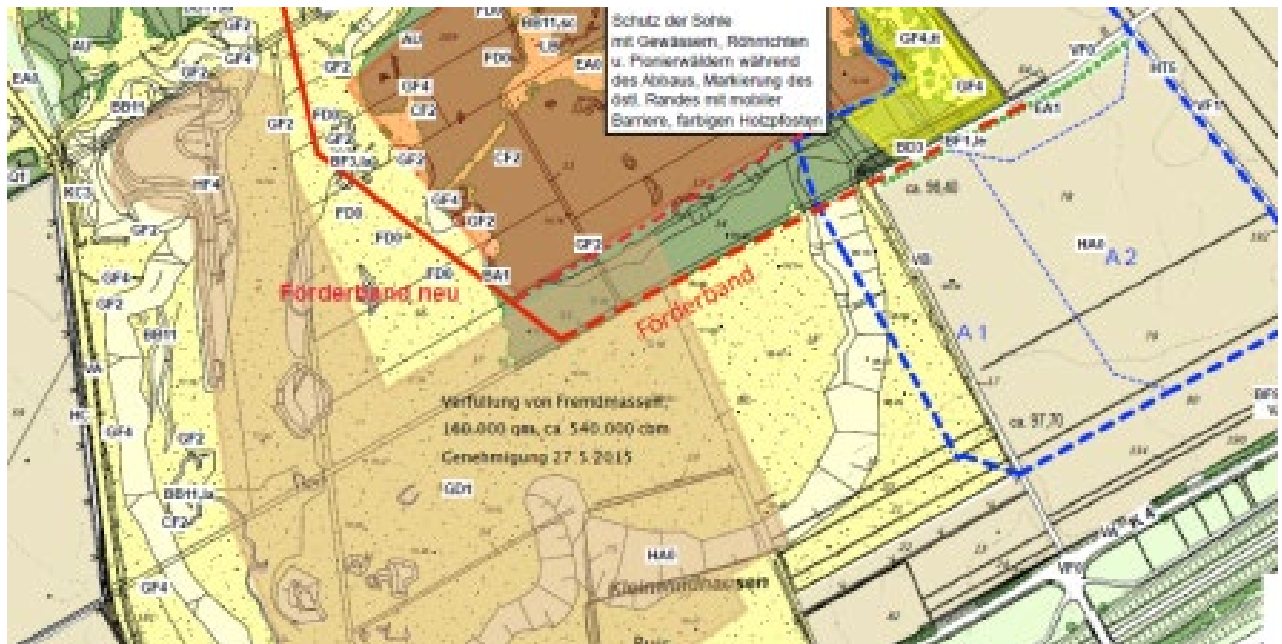


Abb. 4: Darstellung der bisher geplanten Lage des Förderbandes und des nunmehr geplanten Versorgungskorridors

Angesichts der bereits jetzt unmittelbar angrenzend an den geplanten Versorgungskorridor vorhandenen, betrieblich genutzten Fahrwege ist infolge des näheren Heranrückens der Bandstraße an den in Rede stehenden Waldkomplex nicht mit erheblichen zusätzlichen mittelbaren Umweltauswirkungen durch Emissionen zu rechnen.

Zum Schutz der innerhalb des Waldkomplexes vorkommenden Amphibienarten wird am Südrand der Schutzzone zudem vor Realisierung des Vorhabens ein Amphibienschutzzaun errichtet. Außerhalb der Schutzzone abgefangene Tiere sollen in andere geeignete Bereiche innerhalb des Abgrabungskomplexes umgesiedelt werden, sodass infolge der Anlage des Versorgungskorridors auch eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Amphibienarten nicht zu erwarten ist.

Eine erneute Offenlage ist infolge der Deckblattplanung nach alledem entbehrlich. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 UVPG, wonach die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen soll, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 UVPG insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Letzteres wird durch die im Rahmen der Deckblattplanung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet.

2 PLANERISCHE VORGABEN

In Umsetzung des so genannten Kohleausstiegsgesetzes hat die Landesregierung Nordrhein-

Westfalens am 23.03.2021 die "Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier - Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren" beschlossen. Nach Entscheidungssatz 6 der Leitentscheidung sollen die neuen Abbaugrenzen des neu aufzustellenden Braunkohlenplans Hambach ohne eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich, des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwalds und des Waldgebiets westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ geplant werden. Demnach würden die Flächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir künftig außerhalb der räumlichen Grenzen des Tagebaus Hambach liegen.

Die Leitentscheidung der Landesregierung enthält zwar Grundsatzentscheidungen zum Braunkohlenabbau im Rheinischen Revier. Die Rechtsprechung misst den Leitentscheidungen der Landesregierung aber nur politischen Charakter bei (vgl. VerfGH NRW, Urteil v. 09.06.1997, VerfGH 20/95; BVerfG, Urteil v. 17.12.2013, 1 BvR 3139/08, 1 BvR 3386/08). Bei Leitentscheidungen handelt es sich also nicht um förmliche Rechtsakte, sodass von ihnen keine unmittelbare Bindungswirkung ausgeht. Rechtswirkungen entfalten erst die weiteren konkreteren Verfahrensschritte zu ihrer Umsetzung u. a. durch die Braunkohlenplanung.

Auch wenn die Verfahren zur Umsetzung der Leitentscheidung vom 23.03.2021 noch ausstehen, ist nicht zu erwarten, dass es bei der bisher genehmigten Ausdehnung des Braunkohlentagebaus Hambach bleiben wird. Insoweit hat die Landesregierung in der Leitentscheidung ausgeführt:

Für die Erarbeitung des Entwurfs der Leitentscheidung hat die Bergbautreibende RWE Power AG am 26. Februar 2020 ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung der drei Tagebaue im Rheinischen Revier der Landesregierung vorgestellt und parallel dazu auch veröffentlicht. Sie ist damit einer Aufforderung der Landesregierung nachgekommen, ihre Vorstellungen zu den aus dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes und des dort enthaltenen Stilllegungspfades resultierenden Änderungen in der Tagebauplanung im Rheinischen Revier darzustellen. Dabei sollten die Empfehlungen der KWSB insbesondere zum Erhalt des Hambacher Forstes und zur Vermeidung wirtschaftlicher und sozialer Härten für die von Umsiedlungen Betroffenen bestmöglich umgesetzt werden.

Die Tagebauplanung wurde von der Landesregierung gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes auf Plausibilität überprüft. Sie wurde auch mehrfach mit der Bergbautreibenden erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass zwar zahlreiche Details in den folgenden Plan- und Fachverfahren zu klären sein werden, allerdings konnte auch festgehalten werden, dass eine den vorgenannten Zielsetzungen und Erwartungen entsprechende, geänderte Tagebauplanung im Revier grundsätzlich machbar sein wird und dieser absehbar keine unüberwindbaren Hinderungsgründe entgegenstehen werden.

Für die vorliegende Deckblattplanung wird deshalb davon ausgegangen, dass die Flächen der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir nicht mehr durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden mit der Folge, dass der nach Abbauende im Zuge natürlicher Sukzessionsentwicklung auf den Erweiterungsflächen entstehende Wald dauerhaft erhalten werden kann.

3 ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG

3.1. Vom Vorhaben betroffene Flurstücke

Von dem geplanten Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Tab. 1: Betroffene Flurstücke des Vorhabens

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche gesamt in m ²	Flächeninanspruchnahme in m ²
Buir	5	11*	867	99
Buir	5	13*	11.012	2.200
Buir	5	14***	9.856	2.308
Buir	5	15*	2.039	99
Buir	5	17****	1.500	99
Buir	5	18**	43.649	4.507
Buir	5	30**	9.958	26
Buir	5	53***	3.074	1.826
Buir	5	57*	14.396	710
Manheim	11	34*	2.075	120
Manheim	11	35*	1.840	100
Manheim	11	36*	17.705	500
Manheim	11	37	26.059	18.441
Manheim	11	38	45.753	45.753
Manheim	11	78	55.537	55.537
Manheim	11	79	26.284	26.284
Manheim	11	80	19.194	5.659
			Summe:	164.242

* Bandstraßenkorridor, kein Abbau

** Rampe, kein Abbau

*** Rampe; Bandstraßenkorridor, kein Abbau

**** Überquerung im Rahmen des Materialtransports zwischen Erweiterungsfläche Süd und bestehender Abgrabung, keine Eingriffsfläche entsprechend Kap. 4

Die Erschließung der Erweiterungsfläche Nord erfolgt über Transportbänder innerhalb des Abgrabungsgeländes. Der Materialtransport zwischen der Erweiterungsfläche Süd und der bestehenden Abgrabung erfolgt mittels LKW oder Dumper über ein Rampensystem unter Überquerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 17 tlw.

Die Antragsfläche selbst beinhaltet nahezu ausnahmslos ausgeräumte intensiv genutzte Ackerflächen. Die am nördlichen Rand des Flurstücks 78 zur Biotopvernetzung angelegte Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten (Jungwuchs) liegt innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens zur Wegeparzelle 64. Der Abstand zwischen der Abbauoberkante der südlichen Erweiterungsfläche und dem Baumbestand (Kronentraufbereich) selbst beträgt rund 3 m. In den Schutzbereich der Bäume (Kronentraufbereich + 1,50 m) wird nicht eingegriffen.

Im Westen grenzt die geplante Erweiterungsfläche Nord an die bestehende Abgrabung der Vorhabenträgerin an, die entsprechend dem derzeitigen Nutzungsstand eine heterogen aufgebaute Vegetation aufweist. Die von der Erweiterung Nord betroffenen Böschungen der Altgrabung besitzen eine halboffene Vegetationsstruktur. Gebüschzonen und einzelne Gehölze wechseln mit überwiegend grasdominierter Bodenvegetation und vegetationsarmen Flächen ab.

Der Versorgungskorridor zwischen der Erweiterungsfläche Nord und dem Anschluss an die im Bereich der Altgrabung bereits verlegte Bandstraße nimmt im Bereich der Gemarkung Buir, Flur

5, nahezu ausschließlich offene Kies- und Sandflächen in Anspruch, die bereits gegenwärtig für betriebliche Zwecke genutzt werden (siehe nachfolgende Abbildung 5). Sie müssen gemäß der Abtragungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, für die 4. Erweiterung bis zum 31.12.2025 hergerichtet werden.

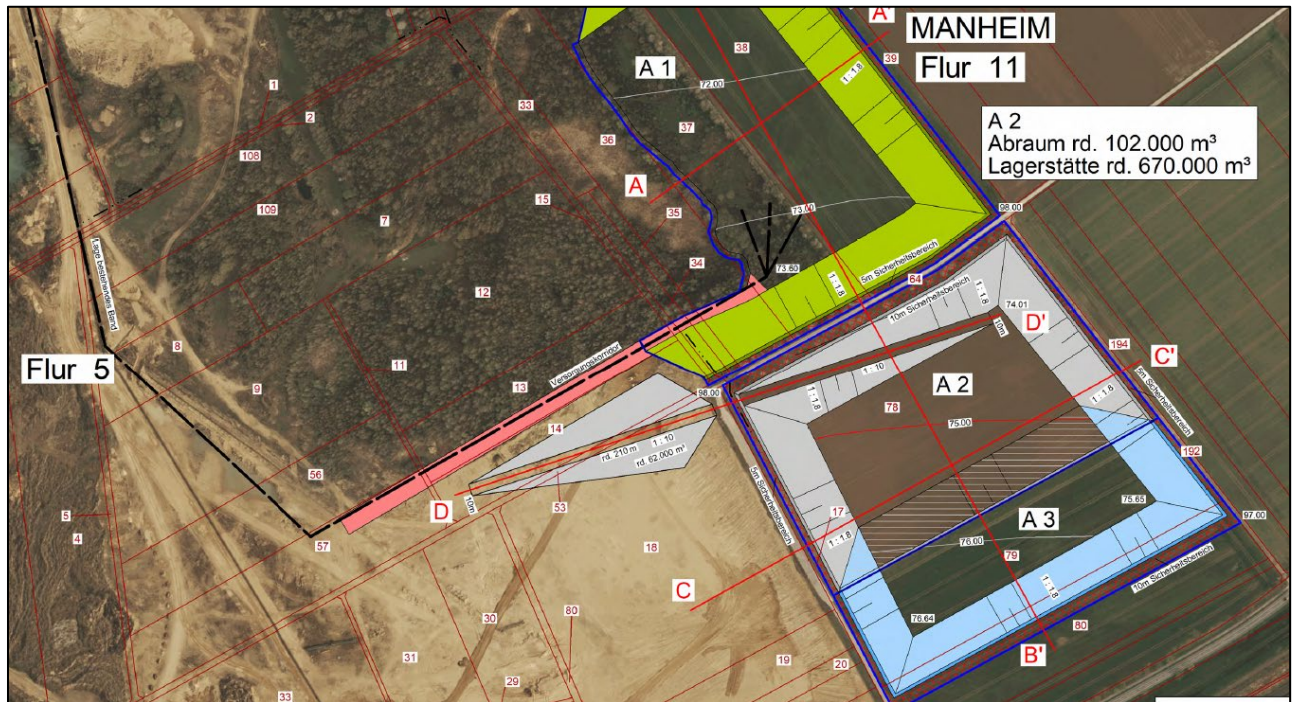


Abb. 5: Verlauf der geplanten Bandstraßentrasse (siehe die rot hinterlegte Fläche)

Im Bereich der Gemarkung Mannheim, Flur 11, weisen die von dem Versorgungskorridor betroffenen Flächen eine halboffene Vegetationsstruktur auf.

Die für die Anlage der Rampe im Bereich der bestehenden Abgrabung in Anspruch genommenen Flächen in der Gemarkung Buir, Flur 5, stellen sich ausschließlich als offene Sand- und Kiesflächen dar, die bereits einer betrieblichen Nutzung unterliegen. Auch die von der Rampe beanspruchten Flächen liegen innerhalb der 4. Erweiterung, für die gemäß Abtragungsgenehmigung vom 25.04.2014 eine Verpflichtung zur Herrichtung bis zum 31.12.2025 besteht.

Die Erweiterungsfläche Süd wird ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen.

Im Osten grenzen weitere, ackerbaulich genutzte Flächen an die Vorhabenfläche an. Angebaut werden dort die üblichen Feldfrüchte wie Wintergetreide und Raps, zum Teil auch Gemüse. Im Süden queren die parallel verlaufenden Trassen der A4 und der Hambachbahn die weite ackerbaulich genutzte Landschaft südlich des Hambacher Forstes.

3.2. Angaben zum Abbau

Anlage 1, Abbauplan

Anlage 2, Schnitt Abbau A-A'

Anlage 3, Schnitt Abbau B-B'

Anlage 4, Schnitt Abbau C-C'

Anlage 5, Schnitt Abbau Rampe D-D'

3.2.1. Abbauflächen, Sicherheitsabstände

Innerhalb der insgesamt etwa 16 ha großen Erweiterungsflächen Nord und Süd (inkl. Sicherheitsabstand) ergibt sich durch die einzuhaltenden Abstände zu den angrenzenden Nutzungen eine Abstandsfläche (unverritztes Gelände) von ca. 1,1 ha. Die reine Abbaufläche beträgt ca. 14,9 ha. Darin enthalten sind im Bereich der Erweiterungsfläche Nord Böschungsanteile zur Alt-Abgrabung.

Der Sicherheitsabstand der Abbaukante zu angrenzenden Grundstücken und Wegen beträgt mindestens 5 m. Zur nördlich der Erweiterungsfläche Süd verlaufenden Wegeparzelle 64, die von einer Baumreihe begleitet wird (Leitstruktur für Fledermäuse entsprechend dem Artenschutzkonzept für den Tagebau Hambach) wird zum Schutz der Bäume ein Abstand von 10 m zwischen der nördlichen Abbaukante der Erweiterungsfläche Süd und dem befestigten Fahrbahnrand der Wegeparzelle eingehalten. Der Abstand der Abbauoberkante der südlichen Erweiterungsfläche zum Kronentraufbereich der Bäume beträgt rund 3 m. Die südlich gelegene Kreisstraße K4 liegt minimal ca. 70 m entfernt.

Tab. 2: Flächenzusammenstellung

Reine Abbaufläche	148.992	m ²
Unverritztes Gelände (Abstandsflächen)	10.894	m ²
Erweiterungsgelände	159.886	m²

3.2.2. Menge und vorübergehende Lagerung des Abbaugutes

Für die geplante Erweiterung wurde ein Gesamtvolumen von ca. 2.468.000 m³ ermittelt, welches neben dem gewinnbaren Kiessandvolumen rund 253.000 m³ Oberboden und Abraum (siehe Kap. 4.1.4) beinhaltet.

Demnach verbleiben:

Kiessandvolumen	2.215.000 m ³
abzgl. rund 15 % Zwischenmittel, Abbau- und Aufbereitungsverluste (s. u.)	<u>332.250 m³</u>
verwertbare Rohstoffmenge	1.882.750 m³

Die Zwischenmittel, Abbau- und Aufbereitungsverluste ergeben sich aus Verlusten auf der Grubensohle und in den Grubenecken sowie nicht verwertbaren Anteilen und belaufen sich gemäß den Erfahrungen mit der jetzigen Abgrabung insgesamt auf schätzungsweise 15 % des Kiessandvolumens.

Das gewonnene Material wird von der Erweiterungsfläche Nord wie bisher per Förderbandanlage zum nordwestlich gelegenen Kieswerk transportiert. Der zur Aufnahme der Bandstraße vorgesehene Versorgungskorridor nimmt im Bereich der Gemarkung Buir, Flur 5, Teilflächen der Flurstücke 11, 13, 14, 15 und 57, in Anspruch, die weit überwiegend bereits gegenwärtig einer betrieblichen Nutzung unterliegen. Sukzessionsflächen werden in diesem Bereich nur randlich tangiert. Im Bereich der Grundstücke Gemarkung Mannheim, Flur 11, soll der Versorgungskorridor durch Optimierung der Böschungsunterkante auf den Flurstücken 34 – 37 auf einer Länge von ca. 140 m auf 10 m aufgeweitet werden, um die Bandanlage und den Radladerverkehr zur Gewinnung im Bereich des Flurstücks 38 (Erweiterungsfläche Nord) aufnehmen zu können. Hierzu müssen die im Rahmen der Sukzessionsentwicklung entstandenen Vegetationsstrukturen beseitigt werden.

Der Materialtransport von der Erweiterungsfläche Süd zur bestehenden Abgrabung erfolgt mittels LKW oder Dumper über ein Rampensystem unter Überquerung des Wirtschaftsweges Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstück 17 tlw. Die Rampen, die beide Aufschlüsse miteinander verbinden sollen, werden mit einer Neigung von 1:10 und einer Breite von 10 m hergestellt.

Im Bereich der bestehenden Abgrabung muss die etwa 210 m lange Rampe aus Abraum geschüttet werden. Hierfür soll Abraum aus dem Abbauabschnitt A 2 der 5. Erweiterung in einer Menge von rund 62.000 m³ verwendet werden. Die Rampen werden mit einer wassergebundenen Tragschicht aus gebrochenem Material versehen. Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche Süd wird die Rampe im Bereich der bestehenden Abgrabung zurückgebaut und der hierbei anfallende Abraum in die genehmigten Verkippungsbereiche der Abgrabung verbracht.

Im Bereich der bestehenden Abgrabung werden für die Anlage der Rampe Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 14, 18, 53 und 80, in Anspruch genommen.

Die Rampe innerhalb der 5. Erweiterung bleibt nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche Süd als Zuwegung für die Pflege/Unterhaltung erhalten.

3.2.3. Nutzung der Wegeparzelle 17 tlw.

Der zur Erschließung der Erweiterungsfläche Süd vorgesehene Wirtschaftsweg ist asphaltiert und für die Querung mittels LKW oder Dumper geeignet. Das für die Querung vorgesehene Teilstück der Wegeparzelle hat eine Größe von rund 45 m².

Die Antragstellerin ist bereit, während der Nutzungsdauer für dieses Teilstück der Wegeparzelle die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen und die Stadt Kerpen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen. Sie verpflichtet sich, während der Nutzungsdauer etwaig auftretende Schäden am Straßenbelag oder -unterbau zeitnah auf eigene Kosten zu beseitigen.

Nach Beendigung der Abgrabung ist das Wegeteilstück in einem technisch einwandfreien Zustand an die Stadt zu übergeben. Die Asphaltdecke ist komplett zu erneuern, sofern sich das Wegeteilstück bei Nutzungsende in einem schlechten baulichen Zustand befindet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine entsprechende Sanierung erfordert.

Die Antragstellerin verpflichtet sich weiterhin, das in Rede stehende Teilstück der Wegeparzelle 17

von Verschmutzungen frei zu halten. Insofern wird sie das Wegeteilstück entsprechend des Bedarfs mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine reinigen.

3.2.4. Art, Menge und Unterbringung von Abraum und Oberboden

Der humose Oberboden und die Abraumschichten aus Löss werden vor Beginn der Abbauarbeiten im jeweiligen Abbaufeld getrennt voneinander abgetragen und – soweit der Abraum nicht für die Herstellung der Rampe im Bereich der bestehenden Abgrabung benötigt wird - ebenfalls getrennt voneinander auf das vorhandene temporäre Lössdepot in der genehmigten Abgrabung aufgebracht werden. Bei der Zwischenlagerung gelten die einschlägigen Vorschriften für Bodenarbeiten (DIN 18300, 18915). An das Erddepot grenzt im Osten ein für Fremdmassen genehmigtes Depot, welches zusätzlich für die anfallenden Bodenmassen als temporäres Lager genutzt werden soll. Für die temporäre Lagerung des Oberbodens und des Abraums sind diese Flächen im Rekultivierungsplan gekennzeichnet.

Anlage 6, Rekultivierungsplan

Da die Bohraufschlussprofile der Altgrabung in geringer Entfernung zur Erweiterungsfläche liegen und von einem analogen Aufbau der Bodenschichten für die Erweiterung ausgegangen werden kann, stellen sich die Volumina für die Vorhabenfläche wie folgt dar:

Oberboden (Mutterboden)	ca. 37.950 m ³
Abraum	ca. 215.050 m ³
Gesamtkiesvolumen, davon ca. 15 % nicht verwertbar.	ca. 2.215.000 m ³

Ein Teil der Bodenmassen (ca. 3.250 m³) kann unmittelbar zu vorgezogenen Rekultivierungszwecken (Sichtschutzwall) am südlichen Rand der Erweiterungsfläche Süd verwendet werden. Ein weiterer Teil der Bodenmassen (ca. 62.000 m³) ist für den Bau der Rampe im Bereich der bestehenden Abgrabung erforderlich.

Sonstiger Abraum, Oberboden und nicht verwertbare Lagerstättenteile sowie das aus Fremdmassen angelegte Erddepot werden zur Zwischenrekultivierung der Abgrabung Buir eingesetzt und können im Bedarfsfall zur Rekultivierung des Braunkohlentagebaus Hambach genutzt und dort eingebaut werden. Der für die Herstellung der Rampe benötigte Abraum soll nach deren Rückbau (nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche Süd) ebenfalls in die genehmigten Verkipfungsbereiche verbracht werden. Für den Fall, dass die Bodenmassen nicht für die Rekultivierung des Tagebaus Hambach benötigt werden, sollen sie dauerhaft im Erddepot verbleiben.

3.2.5. Zeitlicher Ablauf der Abgrabung

Die Erweiterungsfläche Nord wird nach Beendigung des Abbaus in der 4. Erweiterung als erster Abbauabschnitt abgebaut. Danach soll die Erweiterungsfläche in zwei Abschnitten von Norden nach Süden abgebaut werden. Bei einer geplanten Jahresfördermenge von ca. 610.000 m³/a, abhängig von Konjunktur und Nachfrage, wird für die 5. Erweiterung eine Abbaudauer von 3 Jahren und 4 Monaten veranschlagt.

Abbauabschnitt 1	1 Jahr, 7 Monate	1.045.000 m ³
Abbauabschnitt 2	1 Jahr, 1 Monat	670.000 m ³
Abbauabschnitt 3	8 Monate	500.000 m ³
Gesamtkiesvolumen		2.215.000 m ³

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung im Abbaubereich 1 wird der im Bereich der 4. Erweiterung geplante Versorgungskorridor nicht mehr benötigt. Die dort geplante Bandanlage und der Unterhaltungsweg werden zurückgebaut und die Fläche anschließend der natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen.

Der Rückbau der in der 4. Erweiterung vorgesehenen Rampe erfolgt nach Beendigung der Rohstoffgewinnung im Abbaubereich 3 der 5. Erweiterung. Der im Zuge des Rückbaus anfallende Abraum wird in die genehmigten Verkipfungsbereiche verbracht und die von der Rampe eingenommene Fläche anschließend ebenfalls einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen. Die Rampe innerhalb der 5. Erweiterung bleibt nach Beendigung der Rohstoffgewinnung in der Erweiterungsfläche Süd als Zuwegung für die Pflege/Unterhaltung erhalten.

Ausgehend von einer Abbaudauer für die Flächen der 5. Erweiterung von 3 Jahren und 4 Monaten geht mit der temporären Nutzung von Teilflächen der 4. Erweiterung für die Anlage und Nutzung des Versorgungskorridors sowie der Rampe zur Erschließung der Erweiterungsflächen keine zeitliche Verzögerung der Herrichtung gegenüber den Maßgaben der Genehmigung von 25.04.2014 einher. Sie kann entsprechend der bestehenden Genehmigungslage vielmehr bis zum 31.12.2025 abgeschlossen werden.

3.2.6. Angaben über die Herrichtung

Nach Beendigung des Rohstoffabbaus sollen die Erweiterungsflächen Nord und Süd in Tieflage hergerichtet werden. Sie sollen weitestgehend einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen bleiben. Wie auch in den Altgrabungsflächen zu sehen ist, können solche Flächen schon als vegetationslose Bereiche Lebensraumqualität für hieran angepasste Tierarten entfalten.

Die Erweiterungsfläche Nord wird nach Beendigung der Rekultivierung mit der bereits bestehenden Abgrabung einen zusammenhängenden Biotopkomplex bilden. Zwischen diesem Biotopkomplex und der Erweiterungsfläche Süd werden die in Dammlage verlaufenden Wirtschaftswege (Flurstücke 64 tlw. und 17 tlw.) erhalten bleiben.

Um nicht in Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Regelungen zu kommen, muss diese Entwicklung durch eine ökologische Baubegleitung flankiert werden. Ggf. müssen in Abhängigkeit von betrieblichen Erfordernissen und notwendigen Erschließungsflächen vor Ort Bereiche durch Markierungen geschützt oder sogar geeignete Vergrätzungsmaßnahmen ergriffen werden. Die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen sind in Kapitel 7. zusammenfassend beschrieben und in den Anlagen 9 und 10 zur Deckblattplanung zusätzlich zeichnerisch dargestellt.

Neben dem Belassen großflächiger Sukzessionsbereiche sind quasi als vorgezogene Rekultivierungsmaßnahmen zwei Maßnahmen mit gesteuerter Vegetationsentwicklung geplant: Zum einen ist dies die Anlage eines mit Gehölzen bepflanzten Sichtschutzwalls entlang der südlichen Abgrabungsgrenze der Erweiterungsfläche Süd. Zum anderen ist jeweils ein Blühstreifen

in der Sicherheitszone entlang der östlichen Grenze der Erweiterungsfläche Nord und der Erweiterungsfläche Süd vorgesehen.

Anlage 6, Rekultivierungsplan

Anlage 7, Schnitt Rekultivierung A-A'

Anlage 8, Schnitt Rekultivierung B-B'

Anlage 9, Schnitt Rekultivierung C-C'

Anlage 10, Schnitt Rekultivierung Rampe D-D'

Anlage 11 Lageplan Artenschutzmaßnahmen

Anlage 12 Lageplan Kompensation – CEF-Maßnahme Feldlerche

4. AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG IM LBP (TEIL II DES ANTRAGS)

Die Anpassung der Erweiterungsplanung hat eine Reduzierung der Eingriffsfläche gegenüber der Planfassung vom Dezember 2019 zur Folge. Die gegenüber letztgenannter Planfassung entfallenden Eingriffsflächen sind in der nachfolgenden Abbildung 6 grün hinterlegt. Die gegenüber letztgenannter Planfassung hinzukommenden Eingriffsflächen sind darin rot hinterlegt. Sie erstrecken sich auf den neu geplanten Bandstraßenkorridor, soweit dieser über Flächen verläuft, die derzeit keiner betrieblichen Nutzung unterliegen. Hierbei handelt es sich um eine etwa 1.100 m² große Teilfläche der Grundstücke Gemarkung Mannheim, Flur 11, Flurstücke 34 - 37. Der sich nach Westen fortsetzende Bandstraßenkorridor (ca. 4.500 m²) im Bereich der Gemarkung Buir, Flur 5, verläuft – wie die obige Abbildung 5 zeigt – bis zum Anschluss an die bestehende Bandstraße nahezu ausschließlich über offene Sand- und Kiesflächen, die auf der Grundlage der für die Abgrabung Buir vorliegenden Genehmigungen bereits derzeit einer betrieblichen Nutzung unterliegen. Gehölzstrukturen werden im Umfang von ca. 800 m² lediglich randlich betroffen. Außerdem handelt es sich bei den Gehölzstrukturen ausschließlich um Stangenholz/Jungwuchs, dem nur eine sehr eingeschränkte Lebensraumbedeutung zukommt.

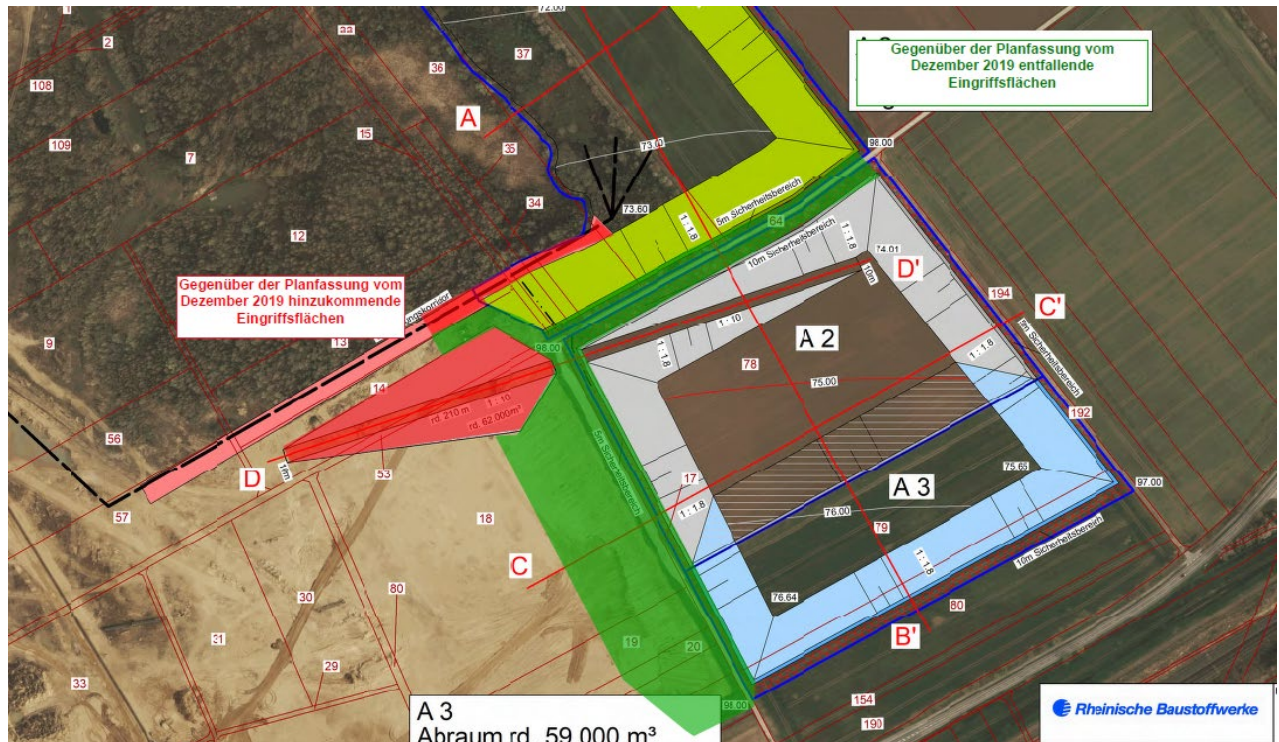


Abb. 6: Darstellung der im Rahmen der Deckblattplanung entfallenden und hinzukommenden Eingriffsflächen

Gleiches gilt für die von der Rampe im Bereich der bestehenden Abgrabung beanspruchten Grundstücke in der Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 14 tlw., 18 tlw., 53 tlw. und 80 tlw. (9.600 m²). Auch diese unterliegen auf der Grundlage der bestehenden Genehmigungen bereits einer betrieblichen Nutzung. Für beide innerhalb der 4. Erweiterung gelegene Teilflächen besteht nach Maßgabe der Abtragungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises vom 25.04.2021 eine Herrichtungsverpflichtung bis zum 31.12.2025.

Sie werden aber, da die Errichtung und der Betrieb einer Bandstraße randlich Vegetationsstrukturen berühren, die im Rahmen der Sukzessionsentwicklung entstanden sind, und mit dem Bau der Rampe partiell in bereits bestehende Böschungsstrukturen am Ostrand der 4. Erweiterung eingegriffen wird, mit einer Größe von 15.200 m² in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Die Weiternutzung der übrigen Betriebsflächen (Erddepot, Kieslagerflächen, Fahrwege, etc.) im bisherigen Umfang ist dagegen nicht eingriffsrelevant. Sie ist bereits von den vorliegenden Genehmigungen umfasst.

Die vorliegend zu betrachtende Gesamteingriffsfläche setzt sich dementsprechend aus der Nettoabbaufäche (148.992 m²) sowie der von dem Versorgungskorridor eingenommenen Fläche (5.600 m²) und der von der Rampe beanspruchten Fläche (9.600 m²) zusammen und hat eine Gesamtgröße von 164.192 m².

Entsprechend dem Bewertungsverfahren des LANUV NRW (September 2008) hat diese Fläche vor dem Eingriff (Bestand) folgende Wertigkeit:

Tab. 3: Ökologische Wertigkeit vor dem Eingriff/Bestandsbewertung

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Auf-/Abwertung	Gesamtbiotopwert	Einzelflächenwert
AU	Pionierwald	3.198	7	1	8	25.584

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Biotopwert	Auf-/Abwertung	Gesamtbiotopwert	Einzelflächenwert
BD 3	Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Arten > 70 %	1.980	7	-	7	13.860
GD 1	Sand-Kiesabgrabung	20.399	4	-	4	81.596
GF 4	Sukzessionsfläche mit weitgehend geschlossener Vegetationsdecke	6.096	5	-	5	30.480
GF 4tt	Sukzessionsfläche mit weitgehend geschlossener Vegetation, verbuscht	5.996	6	-	6	35.976
HA 0	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	124.677	2	-	2	249.354
HT 5	Lagerplatz	285	1	-	1	285
VF 1	Teilversiegelte Flächen (Wirtschaftswege Schotter)	1.561	1	-	1	1.561
	Summe Fläche:	164.192			Gesamtflächenwert A:	438.696

Nach Beendigung der Rohstoffgewinnung werden die Nettoabbauf Flächen sowie die von dem Bandstraßenkorridor und der Rampe eingenommenen Flächen der natürlichen Sukzession überlassen und sich entsprechend der Vegetationsentwicklung in den bestehenden Abgrabungsbereichen innerhalb einer Menschengeneration zu Wald entwickeln. Die ökologische Wertigkeit der Flächen wird sich nach der Rekultivierung wie folgt darstellen:

Tab. 4: Ökologische Wertigkeit der Herrichtungsmaßnahmen innerhalb der Eingriffsfläche

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Prognostizierter Biotopwert	Einzelflächenwert
AU	Pionierwald	164.192	5	820.960
	Summe Fläche:	164.192	Gesamtflächenwert B:	820.960

Im Bereich der östlichen Sicherheitsstreifen der Erweiterungsflächen Nord und Süd ist darüber hinaus die Anlage von Blühstreifen geplant, die gegenüber der derzeitigen ackerbaulichen Intensivnutzung (Biotopwert: 2) zu einer ökologischen Aufwertung der betreffenden Flächen um 2 Punkte führt. Ebenso geht mit der Anlage eines heckenbepflanzten Sichtschutzwalls entlang der Südgrenze der Erweiterungsfläche Süd im Bereich des dortigen Sicherheitsstreifens (derzeitiger Biotopwert: 2) eine ökologische Aufwertung (künftiger Biotopwert: 6) um 4 Punkte einher. Die durch die Aufwertungsmaßnahmen erzielbaren zusätzlichen Ökopunkte sind der nachfolgenden Tabelle 5 zu entnehmen.

Tab. 5: Ökologische Aufwertung im Bereich der Sicherheitsstreifen

Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Derzeitiger Biotopwert	Prognostizierter Biotopwert	Aufwertung	Einzelflächenwert
BD0 100 kb 1	Hecke, Gebüsch, 4-reihig, auf Sichtschutzwall, 325 lfd. m. kein regelmäßiger Formschnitt, lebensraumtypische Arten > 70 %	1.625	2	6	4	6.500
HB ed2	Ackerwildkrautbrache auf nährstoffreichen Böden (Blühsaatmischung) = "Blühstreifen"	3.325	2	4	2	6.650
	Summe Fläche:	4.950			Gesamtflächenwert:	13.150

Weitere 64.000 Ökopunkte lassen sich durch die Anlage der auf dem Grundstück in der Gemarkung Merzenich, Flur 29, Flurstück 25, auf einer etwa 1,6 ha großen Teilfläche geplanten CEF-Maßnahme für die Feldlerche erzielen. Die Maßnahmenfläche wird derzeit als Intensivacker (Biotopwert: 2)

genutzt. Nach Realisierung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Extensivierungsmaßnahmen wird die Maßnahmenfläche eine ökologische Wertigkeit von 6 Punkten besitzen, sodass sich eine Aufwertung um 4 Punkte ergibt.

Damit ergibt sich folgende Bewertungsbilanz:

Tab. 6: Bewertungsbilanz

Gesamtflächenwert A (Bestand)	438.696
Gesamtflächenwert B (Rekultivierungsmaßnahmen, Sukzession mit Waldentwicklung)	820.960
Ökologische Aufwertung im Bereich der Sicherheitsstreifen	13.150
Ökologische Aufwertung durch die externe CEF-Maßnahme für die Feldlerche	64.000
Überschuss Ökopunkte	459.414

Es bleibt damit abschließend festzustellen, dass bei Realisierung der Deckblattplanung Beeinträchtigungen des Naturhaushalts innerhalb der Vorhabenfläche bzw. in deren räumlicher Nähe ausgeglichen bzw. ersetzt werden und keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben. Es entsteht sogar ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von 459.414 Punkten.

Die Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Sicherheitsstreifen sind auch geeignet, mit dem Vorhaben einhergehende landschaftsästhetische Beeinträchtigungen zu kompensieren. Insoweit ist neben der im Süden der Erweiterungsfläche Süd geplanten Sichtschutzpflanzung sowie des im Zuge der Sukzession aufkommenden Gehölzaufwuchses, der die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen abmildert, auch zu berücksichtigen, dass die Vorhabenfläche sowie deren nähere Umgebung keine landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen aufweist und darüber hinaus in einem Bereich angesiedelt ist, der durch in der Vergangenheit großflächig erfolgte Eingriffe in die Morphologie bereits erheblich vorbelastet ist, sodass das Hinzutreten der in der Erweiterungsfläche Süd entstehenden gesonderten Grube von einem mit der Gegend vertrauten Betrachter unter Zugrundelegung der mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen und einer Betrachtungsweise von gewisser Großräumigkeit (OVG Münster, Urteil vom 05.07.1993 – 11 A 2122/90, OVG 43, 143) nicht als störend empfunden wird.

Deshalb wird angeregt, folgende Regelung in die noch zu erteilende Abgrabungsgenehmigung aufzunehmen:

Es wird festgestellt, dass sich mit der Umsetzung der Rekultivierung der Vorhabenfläche langfristig eine ökologische Verbesserung einstellen wird. Diesem Effekt wird naturschutzfachlich Rechnung getragen, indem bei künftigen Änderungen und Ergänzungen innerhalb der genehmigten Flächen auf eine (Nach-) Bilanzierung zukünftiger Maßnahmen wie zum Beispiel Laufzeitverlängerungen, Änderung/Erweiterung der Betriebsanlagen, Änderung/Erweiterung der Erschließung etc. verzichtet wird, soweit diese Maßnahmen bereits festgesetzten Rekultivierungszielen insgesamt nicht entgegenstehen. Darüber hinaus wird bei einer flächenmäßigen Erweiterung der Abgrabung auf eine (Nach-) Bilanzierung von bereits genehmigten Böschungen verzichtet, die durch die Erweiterung der Abgrabung gar nicht erst entstehen bzw. im Rahmen der Erweiterung abgegraben werden und damit in diesen Bereichen entfallen. Bei bestehenden Böschungen, die bei der Erweiterung abgegraben werden, sind die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten und anzuwenden.

5. AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE BEURTEILUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT IM UVP-BERICHT (TEIL III DES ANTRAGS)

Mit der Realisierung der Deckblattplanung gehen im Vergleich zur Antragsfassung vom Dezember 2019 keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG einher.

5.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bezogen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, können sich zusätzliche Auswirkungen allenfalls durch den mittels LKW oder Dumper unter Überquerung des Wirtschaftsweges (Flurstück 17 tlw.) erfolgenden Materialtransport zwischen der Erweiterungsfläche Süd und der bestehenden Abgrabung ergeben. Es ist aufgrund der räumlichen Lage der nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der in der bisherigen Antragsfassung bereits bisher vorgesehenen Minderungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten, dass diese Auswirkungen die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten.

Da das Sand- und Kiesmaterial erdfeucht gefördert wird und im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung am Ortsrand von Kerpen eine von West nach Ost gerichtete Hauptwindrichtung vorherrscht, ist im Bereich der mehrere hundert Meter entfernt liegenden Ortsrandlage nicht mit relevanten Staubimmissionen infolge des partiell geänderten Materialtransports zu rechnen. Dafür spricht auch, dass die geplante Erweiterungsfläche nordöstlich der Ortsrandlage liegt und Winde aus nordöstlicher Richtung im Bereich Kerpen im Jahresverlauf auf etwa 21 Tage (5,9 %) begrenzt sind.

Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden
- Reinigung befestigter Fahrbereiche
- Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind auch bei Realisierung der Deckblattplanung nicht erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das weitgehende Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen im Bereich der Wohnbebauung der Ortsrandlage Buir können dementsprechend ausgeschlossen werden.

5.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich bei Realisierung der Deckblattplanung keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen.

Die von dem Versorgungskorridor beanspruchten Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich der 2. Erweiterung der Abgrabung Buir, welche mit Genehmigungsbescheid des

Regierungspräsidenten Köln vom 31.08.1990, Az.: 51.2.7-BM 6/2, zugelassen wurde. Unmittelbar südlich schließen sich die Flächen der 4. Abgrabungserweiterung an, die mit Genehmigungsbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, - befristet bis zum 31.12.2025 - zugelassen wurde. Letztgenannte Genehmigung umfasst auch die Randböschungen der Altgrabung (2. Erweiterung), im Bereich derer der gemäß vorliegender Deckblattplanung vorgesehene Versorgungskorridor angelegt werden soll.

Weit überwiegend stellen sich die von dem Versorgungskorridor eingenommenen Flächen als noch in Nutzung befindliche offene Sand- und Kiesflächen dar. Nur ein mit etwa 800 m² untergeordneter Teil der Flächen wird von im Rahmen natürlicher Sukzession entstandenen Gehölzstrukturen eingenommen (siehe die in der obigen Abbildung 2 rot hinterlegten Teilflächen).

Es handelt sich um Pionier- und Vorwaldstadien aus heimischen Baum- und Straucharten, insbesondere Sand-Birken, Weiden und Pappeln. Die Strukturen bestehen ausnahmslos aus Stangenholz/Jungwuchs (BHD bis 13 cm), deren Lebensraumbedeutung aufgrund des noch jungen Alters der Bestände sehr eingeschränkt ist. Sie stellen keinen Lebensraum planungsrelevanter Arten dar und sollen ausweislich der vorliegenden Deckblattplanung grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Arten beseitigt werden. Innerhalb der vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung soll ein Eingriff in den Gehölzbestand ausnahmsweise nur bei zwingender betrieblicher Notwendigkeit und nur dann erfolgen, wenn eine durch Fachleute durchzuführende Kontrolle ergibt, dass innerhalb der Bestände keine Nistplätze geschützter Vogelarten vorhanden sind.

Der Verlust der Gehölzstrukturen wird durch die im Rahmen der Herrichtung geplanten Maßnahmen zudem vollständig kompensiert, sodass nach Beendigung des Erweiterungsvorhabens insoweit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zurückbleiben.

Die für die betreffenden Flächen vorliegenden Genehmigungen gehen - der derzeitigen Rechtslage entsprechend - ferner davon aus, dass die Gehölzstrukturen (ab 2026) durch den Braunkohlentagebau Hambach in Anspruch genommen werden, und setzen dementsprechend voraus, dass die dort entstandene "Natur auf Zeit" wieder beseitigt wird.

Dass durch die im Vorfeld der Anlage des Versorgungskorridors notwendige Beseitigung der vorbeschriebenen Gehölzstrukturen erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, kann deshalb nicht angenommen werden. Das gilt zumal, als sich die Inanspruchnahme entsprechender Gehölzstrukturen im Vergleich zur Ursprungsplanung schon alleine dadurch erheblich reduziert, dass die Böschungs- und Abstandsflächen der Altgrabung bei Realisierung der vorliegenden Deckblattplanung weitgehend erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme von Pionierwald reduziert sich dementsprechend von 6.707 m² auf 3.198 m².

Zwar rückt der zur Erschließung der Erweiterungsfläche Nord vorgesehene Versorgungskorridor im Übrigen näher an die im Bereich der Sohle zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dort lebenden Vogel- und Amphibienarten (insbesondere Wasserralle, Teichrohrsänger, Wechselkröte und Springfrosch) vorgesehene Schutzzone heran. In die Schutzzone selbst wird aber im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Bandstraße nicht eingegriffen, sodass das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Schutz der vorgenannten Arten empfohlene Maßnahmenkonzept auch bei Realisierung der Deckblattplanung in vollem Umfang umsetzbar bleibt.

Zwischen dem Versorgungskorridor und den Revierzentren der im Bereich der Schutzzone kartierten planungsrelevanten Vogelarten verbleibt ein Abstand von etwa 140 m. Die Bandstraße rückt damit nicht näher an die Revierzentren heran als die im Bereich der Erweiterungsfläche Nord stattfindende Abgrabung. Unmittelbar südlich des geplanten Versorgungskorridors befinden sich zudem bereits gegenwärtig betrieblich genutzte Fahrwege, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die innerhalb der Schutzzone siedelnden planungsrelevanten Vogelarten bereits an die mit dem Kieswerksbetrieb einhergehenden Emissionen gewöhnt haben. Die Fahrstraßen liegen nur 10 m weiter von den Revierzentren entfernt als der zur Aufnahme der Bandstraße nunmehr geplante Versorgungskorridor. Von mehr als geringfügigen zusätzlichen Störwirkungen infolge des Betriebs der Bandstraße ist deshalb nicht auszugehen. Nach Beendigung des Abbaus in der Erweiterungsfläche Nord wird die Bandanlage einschließlich Unterhaltungsweg südlich der Schutzzone zudem zurückgebaut, sodass die Störwirkungen auf einen Zeitraum von 1 Jahr und 7 Monaten beschränkt bleiben.

Zum Schutz der innerhalb der Schutzzone vorkommenden Amphibien wird an deren südlichem Rand ein Amphibienzaun installiert, der eine Zuwanderung von Amphibien in den Bereich der Bandstraßentrasse verhindert. Außerhalb der Schutzzone abgefangene Tiere sollen in andere geeignete Bereiche innerhalb des Abgrabungskomplexes umgesiedelt werden, sodass infolge der Anlage des Versorgungskorridors auch eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Amphibienarten nicht zu erwarten ist (siehe dazu auch in Kap. 7).

5.3. Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

Auf das Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft hat die Anpassung der Planung keine die Schwelle der Geringfügigkeit überschreitenden Auswirkungen.

Mit der Anpassung der Planung geht eine Reduzierung der Vorhabenfläche einher. Die die Erweiterungsfläche Nord und Süd sowie die Erweiterungsfläche Süd und die bestehende Abgrabung trennenden Wirtschaftswege bleiben erhalten. Zu ihnen wird ein Sicherheitsabstand von 5 m eingehalten. Zu dem von randlichen Gehölzen begleiteten Wirtschaftsweg im Norden der Erweiterungsfläche Süd verbleibt sogar ein Sicherheitsabstand von 10 m. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von Fläche und Boden entsprechend reduziert.

Das Schutzgut Wasser wird durch die Änderungen nicht betroffen.

Bezogen auf das Schutzgut Luft können sich zusätzliche Auswirkungen allenfalls durch den mittels LKW oder Dumper unter Überquerung des Wirtschaftsweges (Flurstück 17 tlw.) erfolgenden Materialtransport zwischen der Erweiterungsfläche Süd und der bestehenden Abgrabung ergeben. Es ist aufgrund der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen jedoch nicht zu erwarten, dass diese Auswirkungen weit über die Vorhabenfläche hinaus wirksam werden.

Zur Staubminderung werden von der Antragstellerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Befeuchtung von befestigten und unbefestigten Fahrwegen bei Trockenperioden
- Reinigung befestigter Fahrbereiche
- Befeuchtung der Abbaustellen an besonders trockenen Tagen mittels einer mobilen Berieselungsanlage

Darüber hinausgehende Maßnahmen sind auch bei Realisierung der Deckblattplanung nicht

erforderlich, da eine während Trockenwetterlagen mögliche, aufgrund des geförderten erdfeuchten, nach der Richtlinie VDI 3790, Blatt 3 als "nicht wahrnehmbar staubend" einzustufenden Sand- und Kiesmaterials allenfalls geringe Staubentwicklung durch das weitgehende Arbeiten in Tieflage sowie die vorhandenen und geplanten Gehölzpflanzungen zurückgehalten wird, sodass eine nennenswerte Staubausbreitung über das Abgrabungsgelände hinaus nicht zu erwarten ist. Relevante Staubimmissionen können dementsprechend ausgeschlossen werden.

Durch die Anpassung der Planung ergeben sich allenfalls geringfügige Auswirkungen auf das Mikroklima. Relevante klimatische Veränderungen sind durch die Entstehung einer zweiten Grube im Bereich der Erweiterungsfläche Süd aber nicht zu erwarten.

Mehr als geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind infolge der Plananpassung ebenfalls nicht zu erwarten. Insoweit ist neben der im Süden der Erweiterungsfläche Süd geplanten Sichtschutzpflanzung sowie des im Zuge der Sukzession aufkommenden Gehölzaufwuchses, der die landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen abmildert, auch zu berücksichtigen, dass die Vorhabenfläche sowie deren nähere Umgebung keine landschaftsbildprägenden Elemente und Strukturen aufweist und darüber hinaus in einem Bereich angesiedelt ist, der durch in der Vergangenheit großflächig erfolgte Eingriffe in die Morphologie bereits erheblich vorbelastet ist, sodass das Hinzutreten der in der Erweiterungsfläche Süd entstehenden gesonderten Grube von einem mit der Gegend vertrauten Betrachter unter Zugrundelegung der mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen und einer Betrachtungsweise von gewisser Großräumigkeit nicht als störend empfunden wird.

5.4. Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf das Schutzgut kulturelles Erbe hat die Plananpassung keine Auswirkungen.

Sonstige Sachgüter werden durch die Plananpassung im Übrigen allenfalls geringfügig betroffen. Sie geht mit einer Reduzierung der im Rahmen der 5. Erweiterung gewinnbaren Rohstoffe einher.

Die Wirtschaftswege zwischen der Erweiterungsfläche Nord und der Erweiterungsfläche Süd sowie zwischen der Erweiterungsfläche Süd und der bestehenden Abgrabung bleiben erhalten. Die Erweiterungsfläche Süd muss deshalb unter Überquerung des westlich angrenzenden Wirtschaftsweges (Flurstück 17 tlw.) über ein Rampensystem erschlossen werden. Eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs geht damit nicht einher, da bei Realisierung der 5. Erweiterung unmittelbar angrenzend keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verbleiben werden, zu deren Erschließung der Wirtschaftsweg weiter erforderlich wäre. Der Wirtschaftsweg wird in diesem Bereich funktionslos.

5.5. Wechselwirkungen

Die vorgenannten Umweltschutzgüter stehen in enger Wechselbeziehung zueinander und bedingen gegenseitig ihre jeweilige Funktion und Ausprägung. Die Veränderung eines Schutzgutes kann unmittelbar zu Veränderungen bei anderen Schutzgütern führen. So stehen Boden-, Fauna- und Vegetationsentwicklung in Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen, dem Wasserhaushalt und dem geologischen Aufbau einer Landschaft. Insbesondere der Mensch wirkt auf diese Schutzgüter ein.

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen

und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Im betrachteten Raum wurden und werden die Rohstoffe Kies und Sand im Trockenabbau gewonnen. Die dabei entstehenden Gruben- und Offenbodenbereiche führen ebenfalls zu einer Überformung der Landschaft. Die nach dem Abbau aus der Nutzung genommenen Bereiche mit Ruderalfluren, Gehölzen und Feuchtbiotopen stellen jedoch in der ansonsten ausgeräumten Landschaft einen Trittstein und ein Rückzugsgebiet für verschiedene Tierarten dar. Hieran wird sich durch die Anpassung der Planung nichts ändern. Zusätzliche Wechselwirkungen infolge der Anpassung der Planung können dementsprechend ausgeschlossen werden.

6 AUSWIRKUNGEN DER ANPASSUNG DER ERWEITERUNGSPLANUNG AUF DIE BELANGE DES ARTENSCHUTZ IM FACHBEITRAG ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG (TEIL IV DES ANTRAGS)

Auf die Belange des Artenschutzes hat die Anpassung der Planung keine die Schwelle der Geringfügigkeit überschreitenden Auswirkungen. Das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehene Konzept zum Schutz planungsrelevanter Arten kann auch bei Anpassung der Planung in vollem Umfang umgesetzt werden.

Durch die mit der Plananpassung einhergehende Verringerung der Eingriffsfläche ergibt sich tendenziell sogar eine Verringerung der Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes. Durch die Verlagerung des Versorgungskorridors in Richtung Norden rückt dieser im Vergleich zur Planfassung vom Dezember 2019 zwar näher an die im Bereich der Sohle zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der dort lebenden Vogel- und Amphibienarten (insbesondere Wasserralle, Teichrohrsänger, Wechselkröte und Springfrosch) vorgesehene Schutzzone heran. In die Schutzzone selbst wird aber im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Bandstraße nicht eingegriffen, sodass das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Schutz der vorgenannten Arten empfohlene Maßnahmenkonzept auch bei Realisierung der Deckblattplanung in vollem Umfang umsetzbar bleibt.

Zwischen dem Versorgungskorridor und den Revierzentren der im Bereich der Schutzzone kartierten planungsrelevanten Vogelarten verbleibt ein Abstand von etwa 140 m. Die Bandstraße rückt damit nicht näher an die Revierzentren heran als die im Bereich der Erweiterungsfläche Nord stattfindende Abgrabung. Unmittelbar südlich des geplanten Versorgungskorridors befinden sich zudem bereits gegenwärtig betrieblich genutzte Fahrwege, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die innerhalb der Schutzzone siedelnden planungsrelevanten Vogelarten bereits an die mit dem Kieswerksbetrieb einhergehenden Emissionen gewöhnt haben. Die Fahrstraßen liegen nur 10 m weiter von den Revierzentren entfernt als der zur Aufnahme der Bandstraße nunmehr geplante Versorgungskorridor. Von mehr als geringfügigen zusätzlichen Störwirkungen infolge des Betriebs der Bandstraße ist deshalb nicht auszugehen. Nach Beendigung des Abbaus in der Erweiterungsfläche Nord wird die Bandanlage einschließlich Unterhaltungsweg südlich der Schutzzone zudem zurückgebaut, sodass die Störwirkungen auf einen Zeitraum von 1 Jahr und 7 Monaten beschränkt bleiben.

Zum Schutz der innerhalb der Schutzzone vorkommenden Amphibien wird an deren südlichem

Rand ein Amphibienzaun installiert, der eine Zuwanderung von Amphibien in den Bereich der Bandstraßentrasse verhindert (siehe dazu auch in Kap. 7).

7. BESCHREIBUNG DER ZUM SCHUTZ PLANUNGSRELEVANTER ARTEN VORGESEHENEN VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND CEF-MAßNAHMEN

Anlage 11, Lageplan Artenschutzmaßnahmen

Anlage 12, Lageplan Kompensation – CEF-Maßnahme Feldlerche

Nach dem Ergebnis der Artenschutzprüfung können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen oder Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz für folgende planungsrelevante Arten nicht ausgeschlossen werden:

- Haselmaus
- Feldlerche
- Graureiher
- Rohrweihe
- Teichrohrsänger
- Wasserralle
- Kreuzkröte
- Wechselkröte
- Springfrosch

Zum Schutz dieser Arten sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

7.1. Artenübergreifende Maßnahmen

7.1.1. Schutzzone

Auf der Sohle westlich der für die Erweiterung der Abgrabung (Erweiterungsfläche Nord) in Anspruch zu nehmenden Böschung befindet sich ein strukturreiches Vegetationsmosaik aus großflächigen Weidengebüschen auf staunassem Untergrund, kleinen Ruderalfluren, Offenboden, Kleingewässern und einem größeren Stillgewässer mit ausgedehntem Schilfröhricht mit Vorkommen gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tierarten. Der gesamte Bereich soll daher während des Abbaus in den Erweiterungsflächen Nord und Süd (nach Möglichkeit auch darüber hinaus) vor schädlichen Einflüssen (Rodung, Befahrung, mechanische Beschädigung, Entwässerung und ähnliches) geschützt werden. Der Bereich der Schutzzone soll am Fuß der zur Abgrabung vorgesehenen Böschung mit einem Holzzaun, farbig markierten Holzpfählen oder ähnlichem deutlich sichtbar markiert werden.

7.1.2. Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung (Beseitigung der Vegetation und Abschieben des Oberbodens) ist auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu befristen. Zielarten sind Feldlerche, Wasserralle und

Teichrohrsänger sowie im Vorhabengebiet vorkommende sogenannte nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.

Durch die Befristung der Baufeldräumung kommt es zur Vermeidung von Verletzungen und/oder Tötungen von Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und zur Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten, oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn der Arbeiten sollen betroffene Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Nistflächen der jeweils betroffenen Vogelarten untersucht werden. Die Kontrollbegehungen haben jeweils rechtzeitig vorlaufend vor der Inanspruchnahme der jeweiligen Flächen stattzufinden.
- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

7.2. Maßnahmen für die Haselmaus

Vor dem Eingriff in die westlich an die Erweiterungsfläche Nord angrenzende Böschung soll dieser Bereich auf Haselmausvorkommen kontrolliert werden (v. a. Suche nach Freinestern, ggf. auch Fraßspuren). Im Falle eines Vorkommens sind die Tiere in den in der nachfolgenden Abbildung 7 gekennzeichneten Bereich (siehe dort den grün gepunkteten Bereich, in dem bereits Haselmauskästen installiert wurden) unmittelbar nördlich der vorgenannten Böschung umzusiedeln. Die Fläche soll für die Neuankömmlinge entsprechend den Ansprüchen der Tiere aufgewertet werden. In Frage kommen Beipflanzungen entsprechender Gehölze (z. B. nuss- und beerentragende Sträucher und Bäume wie Hasel, Brombeere, Weißdorn, Vogelbeere, Schlehe, Hainbuche; Mischung aus mind. 5-7 Arten fruchttragender Sträucher), die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Haselmauskästen (3-5 Kästen pro Individuum) und die Anlage von Totholz-Reisighaufen mit Laubstreu (Überwinterungshabitat). Als Flächengröße für die Optimierung des Lebensraums wird bei MKULNV (2013) 0,5 ha pro Individuum angegeben.

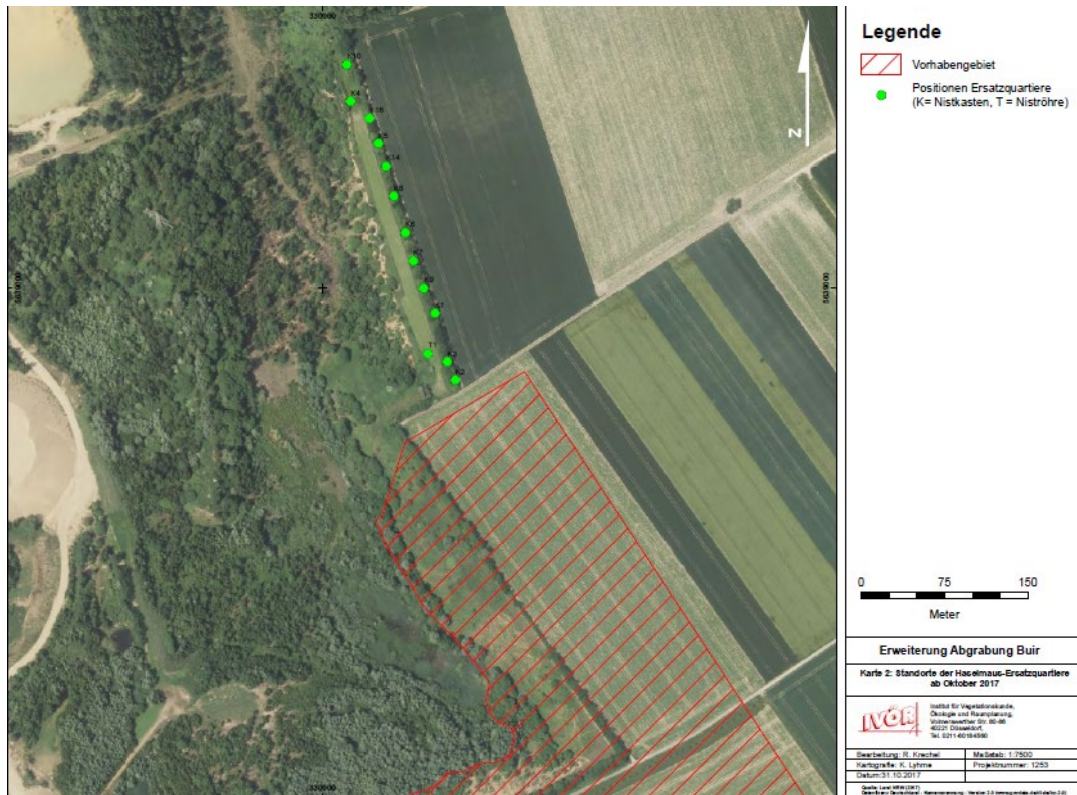


Abb. 7: Darstellung der potenziellen Umsiedlungsfläche für Haselmäuse (grün gepunktet die Ersatzquartiere)

7.3. Maßnahmen für die Feldlerche

Für die planungsrelevante Feldlerche, die als charakteristische Offenlandbrutvogelart mit 2 Paaren auf den Erweiterungsflächen brütet, sind CEF-Maßnahmen (Mindestgröße 0,8 ha pro Revier = 1,6 ha gesamt) vorgesehen.

Diese beinhalten erstens temporäre Extensivierungen (u. a. doppelter Saatreihenabstand, Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrache-Streifen, Ackerbrachen, Lerchenfenster) auf noch nicht in Anspruch genommenen Ackerflächen der Vorhabenfläche in einer Größe von mindestens 1,6 ha. Zweitens wird vor Beginn der 5. Abgrabungserweiterung eine dauerhafte externe Maßnahmenfläche in der umliegenden Feldflur (1,6 ha, etwa 2,4 km entfernt in der Gemarkung Merzenich, Flur 29, Flurstück 25 tlw.) mit geeigneten artspezifischen Maßnahmen eingerichtet.

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit ist ein regelmäßiges Risikomanagement bzw. Monitoring erforderlich. Ab dem ersten Frühjahr nach Herstellung der Flächen soll die Maßnahme auf ihren Erfolg hin überprüft werden (Funktions- und Besiedlungskontrolle). In den Folgejahren ist dieses Monitoring noch mindestens zweimal zu wiederholen (z. B. im 2. und 3. Jahr oder im 3. und 5. Jahr nach Herstellung der Maßnahmenflächen). Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation, sollen entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen durchgeführt werden. Als Maßnahmenziel wird eine feldvogelgerechte Herrichtung und Pflege angestrebt, welche eine Besiedlung durch die Feldlerche sehr wahrscheinlich werden lässt.

Die folgenden Maßnahmen sind ausweislich des Artenschutzfachbeitrags geeignet, den vorhabenbedingten Verlust von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche auszugleichen. Es geht dabei in erster Linie darum, die intensiv genutzten Ackerkulturen aufzulockern und offene Bodenstellen zu

schaffen, da Flächen mit zu hoch und zu dicht aufwachsender Vegetation für die Feldlerche kaum nutzbar sind. Hinzu tritt das in den Intensivkulturen zu geringe Nahrungsangebot, welches ebenfalls über entsprechende Maßnahmen verbessert werden soll. Es sollen weder Düngemittel, noch Biozide eingesetzt werden und auch keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist möglich.

- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrachen):

Ziel ist die Schaffung von Sukzessionsackerbrachen, die ganze Parzellen umfassen oder auch streifenförmig angelegt sein können. Eine Einsaat findet nicht statt. Bei streifenförmiger Anlage soll die Breite 10-15 m betragen; die Flächen sollen nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden. Während der Brutzeit der Feldlerche (Anfang März bis Anfang Juni) ist jede Bodenbearbeitung zu vermeiden. Selbstbegrünende Ackerbrachen werden von der Feldlerche gerne angenommen und besitzen eine hohe Wirksamkeit (GRÜNEBERG et al. 2013, MKULNV 2013).

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand:

Der größere Abstand der Reihen (> 20 cm) führt zu lückigen Beständen und ermöglicht der Feldlerche ein besseres Einfliegen an den Neststandort sowie die leichtere Fortbewegung auf dem Boden. Außerdem wird eine wärmere und trockenere Situation im Getreideschlag erreicht, in dem die Jungvögel bessere Entwicklungsmöglichkeiten vorfinden. Der Verzicht auf Pflanzenschutzmittel führt zu einem höheren Nahrungsangebot. Hafer und Sommergetreide ist Wintergetreide vorzuziehen, da letzteres weniger gerne von der Feldlerche besiedelt wird (GRÜNEBERG et al. 2013, LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW o. J.). Günstig wirkt sich zusätzlich das Stehenlassen der Stoppeln aus, da dann auch nach der Ernte noch genügend Deckung und Nahrung für die Tiere vorhanden ist. Belassen der Stoppeln bis Februar, Mindesthöhe 20 cm).

- Anlage von Blühstreifen mit begleitenden Schwarzbrachestreifen:

Die Anlage von Blühstreifen über die Einsaat geeigneter Saadmischungen ist vorwiegend auf mageren Böden eine erfolversprechende Maßnahme, da lückige Bestände erreicht werden sollen. Auf besseren Böden sind Blühstreifen nur in Kombination mit der Schaffung offener Bodenstellen sinnvoll. Hier bietet sich die kombinierte Anlage mit einem Schwarzbrachestreifen an. Sowohl Blüh- als auch Schwarzbrachestreifen sollen eine Breite von jeweils 5-10 m besitzen und nicht direkt entlang von Feldwegen oder Straßen geführt werden.

- Nur in Kombination mit einer oder mehreren der vorgenannten Maßnahmen ist als punktuelle Maßnahme die Anlage von Lerchenfenstern möglich:

Ziel ist die Schaffung von kleinen Fenstern innerhalb des Getreideschlags ohne Einsaat. Hierzu wird die Sämaschine während des Saatvorgangs ausgesetzt bzw. angehoben. Die Größe der Lerchenfenster soll etwa 20 m² betragen, pro Hektar sind mindestens 3 Fenster anzulegen. Zum Ackerrand sind mindestens 25 m Abstand, zu benachbart stockenden Gehölzen mindestens 50 m Abstand einzuhalten. Als alleinige Maßnahme dürfen Lerchenfenster nicht angewendet werden, da ihre Funktionalität hinsichtlich einer Habitatverbesserung erfahrungsgemäß sehr begrenzt ist.

7.4. Maßnahmen für Graureiher und Rohrweihe

Die Brutplätze von Graureiher und Rohrweihe sind durch die Erweiterungen im Süden nur indirekt betroffen. Der dort gewonnene Kies wird - wie bisher üblich - gewaschen und das Waschwasser in das Absetzbecken geleitet. Hierbei muss sichergestellt sein, dass extreme Flutungen, die das Röhricht stark schädigen können, ausbleiben. Insbesondere zur Brutzeit der Reiher (März bis Mai) und der Weihe (April bis August) ist die Einleitung großer Mengen von Waschwasser, die den Pegel im Becken um mehr als 0,5 m anheben, zu vermeiden.

7.5. Maßnahmen für Teichrohrsänger und Wasserralle

Teichrohrsänger und Wasserralle brüten nicht nur im Röhricht des nördlichen Absetzbeckens, sondern auch im Schilfröhricht des größeren Gewässers am Fuß der für die Erweiterung vorgesehenen Böschung (westlich der Erweiterungsfläche Nord).

Da großflächige Schilfröhrichte im nördlich gelegenen Absetzbecken vorhanden sind, können Teichrohrsänger und Wasserralle bei Störungen während der Brutzeit grundsätzlich dorthin ausweichen. Die Größe des Schilfröhrichts im Absetzbecken betrug im Frühsommer 2019 mindestens 4-5 ha (Schätzung nach Luftbild). Der Teichrohrsänger besetzt meist kleine Reviere von wenigen hundert Quadratmetern (Reviergrößen von weniger als 200 m² sind nicht selten) und kann zudem auch kolonieartig brüten. Die Reviergröße der Wasserralle liegt in geeigneten Habitaten bei rund 1 ha. Demnach bietet das Röhricht im Absetzbecken genügend Raum für weitere Teichrohrsänger- und Wasserrallen-Reviere. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätte bleibt somit im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Hierzu muss allerdings sichergestellt sein, dass extreme Flutungen, die das Röhricht stark schädigen können (siehe auch Graureiher und Rohrweihe), ausbleiben. Insbesondere zur Brutzeit der Rohrsänger (Mitte April bis Juli/ Anfang August) und Wasserrallen (April bis Ende August) ist die Einleitung großer Mengen von Waschwasser, die den Pegel im Becken um mehr als 0,5 m anheben, zu vermeiden. Zu starke Schwankungen des Wasserspiegels führen zur Abwanderung der Vögel. Optimal sind Wasserstände im Röhricht zwischen 10 und 20 cm.

Während des gesamten Abbaus sind zudem das derzeitige Brutgewässer am Fuß der zur Erweiterung vorgesehenen Böschung (westlich der Erweiterungsfläche Nord) und sein Umfeld vor schädlichen Einflüssen (Rodung, Befahrung, mechanische Beschädigung, Entwässerung und ähnliches) zu schützen (siehe Ausweisung einer Schutzzone).

Neben dem Ausweichen in die Röhrichte des Absetzbeckens besteht für Teichrohrsänger und Wasserralle auch die Möglichkeit, in das aktuelle Bruthabitat zurückzukehren, sobald sich die Abbautätigkeit nach Osten vom Röhricht entfernt. Das Gewässer ist zudem rundum von Gehölzen umstanden, die es vor der vorhabenbedingten Bewegungsunruhe von in der Entfernung agierenden Menschen und Maschinen schützt.

7.6. Maßnahmen für Amphibien

Zur Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen der Amphibien soll ein Amphibienzaun zur Absperrung des östlichen, für die Erweiterung vorgesehenen Böschungsbereichs (westlich der Erweiterungsfläche Nord) installiert werden (Einzäunen dieser Böschungsbereiche und Abfang der Tiere). Ebenso ist entlang der Südgrenze der Schutzzone ein

Amphibienzaun zu installieren. Die Errichtung muss im zeitigen Frühjahr vor der Inanspruchnahme erfolgen (Aufstellen des Zauns Mitte Februar), das Abfangen der Tiere (Fangeimer) und die Umsiedlung in andere geeignete Bereiche der Abgrabung bis Ende Mai. Um Rückwanderungen zu verhindern sind die Zäune (ohne Fangeimer) für den Zeitraum der Inanspruchnahme zu belassen.

Aachen, im Juli 2021

Krefeld, im Juli 2021

Schöke Landschaftsarchitekten
PartGmbH

Anders u. Thomé
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Annette Schöke
Landschaftsarchitektin, AK NW

Gabriele Ellinghoven
Dipl.-Verwaltungswirtin